Betriebsvereinbarung:

Pläne erstellen

zwischen der ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

Die Anordnungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit, zur Lage der Pausen und zur Abfolge der Schichten und Freischichten erfolgen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Darüber hinaus treffen die Betriebsparteien die folgenden Festlegungen. Sie gestalten Mitbestimmungsrechte bei den Anordnungen in der betrieblichen Praxis aus.

1. **Verantwortung und Delegation**
2. Die Arbeitgeberin benennt dem Betriebsrat alle Personen, die für sie die Anordnungen in Dienstplänen der Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 treffen sollen.
3. Der Betriebsrat benennt einen Arbeitszeitenausschuss, der den Betriebsrat im Rahmen dieser Vereinbarung in Einzelfällen vertritt.
4. **Planungszyklus**
5. Erlangt die Arbeitgeberin nicht bis 4 Wochen vor dem Beginn eines neuen Dienstplanturnus die Zustimmung des Betriebsrates, sind die Verhandlungsversuche gescheitert und die Parteien rufen gemeinsam die Einigungsstelle an. Mit der erlangten oder ersetzten Zustimmung gilt die Anordnung des Plans als vereinbart. Die Arbeitgeberin ordnet die im Plan festgeschriebenen Arbeitszeiten am folgenden Werktag verbindlich an. Wo der Plan ausgedruckt ausgehängt wird, gilt dies als verbindliche Anordnung.
6. Drei Wochen vor dem Beginn eines Dienstplanturnus gilt ein zugestimmter Teilplan soweit als vereinbart und angeordnet (verbindlicher Plan); für die im Turnus ungeeinten Tage gilt eine Freischicht als angeordnet. Bei späteren Abweichungen greift in solchen Fällen die Betriebsvereinbarung über Anordnungen an als frei geplanten Tagen.
7. **Änderungen**

Verbindlich angeordnete Arbeitszeiten können einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber, den benannten Personen (Ziffer 1 Buchst. a) und den Arbeitnehmern/innen geändert werden. Die Zustimmung des Betriebsrates bei Änderungswünschen der Arbeitnehmer/innen gilt als erteilt, falls durch die Änderung im Plan die zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat festgelegte Mindestbesetzung der entsprechenden Schicht in diesem Arbeitsbereich nicht unterschritten wird. Andernfalls ist vor der Änderung die Zustimmung des Betriebsrates oder seines Ausschusses (Ziffer 1 Buchst. b) einzuholen.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates